

heirich
Suschmä

34.

Geigerbauer Jgnolz Maria
Huschke's Bruder

Sarnen, den 9. Juni 1875



Das
Landsäckelamt!
des
Kantons Unterwalden ob dem Wald
an

Herrn Alois Gröfssler Hingelberg!

Als ich Aufträge erging an Sie die kanton.
Aufsicht über die dem Landstetel pflichtende
Kontroll. Sentenz vom 22. Mai ¹⁸⁷⁵ Franken 4 Sp. 20.
bis jetzt aus dem 22. Aug. 1875 in Basel
unmöglich zu unterrichten, widrigenfalls Sie dem kanton.
Regierungs-Rat als zustimmungsfähig beifügen
genügend zu stellen dürfte vorzuziehen sein.

Der Landsäckelmeister:

F. P. Stettmann

Sarnen, den 10^{ten} März 1875

Das

Landsäckelamt

des

Kantons Unterwalden ob dem Wald

an

Herrn Alois Gerspiller in Sargalben!

Als gegen Auftrage ergaucht an Sie die bestimmte
 Aufforderung, Sie dem Landstetel pführende ^{Richter} ~~Stenograf~~
 lt. Sentenz vom 24. Febr. 1875 von Franken 2 Rp. 50
 bis selbstaus dem 24. April 1875 in Baar
 einzufließen zu unterstehen, widrigenfalls Sie dem Vize-
 Regierungs-Rat als zustimmungsfähig beaufsichtigt
 gegenwärtig aufstehen Schritte ergreift werden müssen.

Der Landsäckelmeister:

F. P. Leckmann

Abſchrift.

Auszug

aus dem Urinwald-Messbuch vom 27. April 1774.

Wobni aber zu wissen: daß die Wälder für gemein, und für ansehnliche Messen mehr mit aufzufinden, als die gemeinen oberer, von dem nymmen Wälder, und mit das Land, so unter und oben nymmen, und zu dem vordere Herbst gehört. - Die findend auf angestrichenen Messen singen den gemeinen Urinwald von dem findenden Herbst Wald: Dann aufzufinden sie auf ganz, Land, und Land die findenden von dem vordere Herbst, so findend nymmen: die oben für angestrichenen Messen findend und den findenden schon ganz den gemeinen Urin Wald, von dem obersten Tügg Wald: Dann die die Tügg die vordere Herbst, was Land, Land und ganz ist.

Actum den 27. April 1774.

P. Magnus Wälder Canzlei-Director,
Herr.

Auszug aus dem Urinwald-Messbuch.
Engelberg d. 27. Dec. 1458.

Bern, den 7. November 1906.



Die schweizerische Ober-Postdirektion

an

Herrn Karl Kirschler, Postanwärter in Engelberg.

Das Post- & Eisenbahn-Departement hat Sie unterm 7. November 1906 mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 1500.- zum Briefträger in Engelberg auf unbestimmte Zeit ernannt.

Sie werden diese Stelle nach Weisung der Kreispostdirektion Nüzzen nachdem Sie die vorgeschriebene Amtsbürgschaft geleistet haben werden, antreten & Ihre postdienstlichen Pflichten nach Inhalt der Gesetze & Verordnungen mit Treue, Eifer und Pünktlichkeit erfüllen.

Insbesondere liegt Ihnen ob, das Postgeheimnis gewissenhaft zu wahren, über die bezogenen Posttaxen richtige Rechnung zu führen & gegen das Publikum ein zuvorkommendes Benehmen an den Tag zu legen.

Ein Austritt von Ihrer Seite kann nur auf dreimonatliche Voranzeige hin erfolgen.

Die Ober-Postdirektion:
Wm



Das Civilgericht

des Kantons Unterwalden ob dem Wald.

hat in Civilstreitsachen

des Hrn. Malisier Ggß, alt-Kittler in Tannau, Kläger,
gegen
Olvis Gmöffler, Pfaffen in Suralbung, Beklagten,
betreffend
Prächtige Forderung des Lehnens zur Lehnung,

in Erwägung:

1. Daß zum Beweise des Gehaltens dieses Urtheils nur der 15. December d. J. Tagfahrt festgesetzt wurde, gegenwärtig mal, von Vorladung zum Beklagen infolge seiner mit Anwesenheit begünstigten Aufforderung zum Gehaltens an demselben Tag, vorläufige Verhandlung gemacht wurde;
2. Daß Beklagen bis zu fälliger Tagfahrt eine förmliche Kasse: unterstellt und die Klagebeurteilung zum Inständigsten, gegenwärtig mit haben eingetragenen Delinquenzen unterstellt, daß an die Prächtige Forderung immerhin wartende und die Klage zum Inständigsten wissen muß;
3. Daß dagegen zum Klagen vorläufige wird, daß seine Forderung betreffend außerordentliche Kosten für die Sitzung wurde,
erkennt:

1. Die Forderung des Klagers wird im Sinne des Rechts, gegenwärtig als vorläufige betrachtet.

2. Alle außergerichtliche Kosten für Lokaturen zum Klagen 10 Fr.
zu bezahlen.

3. Die Gerichtskosten von 11 Fr. und die bei der Gerichtskanzlei an-
zunehmenden Kosten von 7 Fr. 20 C sind vorläufig zum Klagen,
jedoch mit Rücksicht auf den Lokaturen zu bezahlen.

Sarrew, 24. Januar 1891.

pr. Gerichtskanzlei Chavallier.
A. Ellinenzlied

Wien und haben begonnen den Kampf mit der
Abtheilung des Kampfs.

Die Disposition wird angegeben im Anhang
vom Kriegstheater. Nach, gegen Niederbayer. Reich. Abteilung
weiter auf der Eingangsseite fassen Dispositionen mit
Kampf als bekannt.

Es ist zu bemerken, dass der Kampf erst am 21. Juli
also erst nach dem Einbruch der Dispositionen vor sich
nach dem Einbruch der Dispositionen vor sich.

Wien, den 21. Juli 1904
Der amtliche Schein:

Gezeichnet im Generalstab II. Juli 1904.
Jensen, 24. Juli 1904

Der Generalstab
Jensen
1904



bezw. dessen Staatssteuer - Rekurskommission

hat

in Steuerrekursachen

des ~~Josef~~ Hurschler, Briefträger, in Englebegg, welcher sich beschwerd, weil durch Reg-Ratsbeschluss sein steuerpflichtiges Einkommen auf Fr. 800 taxirt worden,

in Anbetracht:

dass bei einer fixen Jahresbesoldung von Fr. 1200 nach

Abzug des Existenzminimums der reg-rätliche Ansatz richtig normirt

ist;

dass aber mit Rücksicht auf die ärmlichen Verhältnisse des Recurrenten bezw. seiner Angehörigen eine ausnahmsweise Begünstigung so weit überhaupt zulässig, angezeigt erscheint;

erkennt:

Der steuerpflichtige Erwerb des Recurrenten wird mit Rück-

sicht auf die vorliegenden Verhältnisse auf Fr. 700 normirt.

Sa r n e n, den 30. October 1900.

Namens der obergerichtlichen Steuerkommission

Der Präsident:

F. J. Hoffmann

Der Actuar:

Amir



Lieber Bruder!

Ich finde mich unwohl, und zu fragen
wird mich nicht mehr. Du hast mit mir
Kugeln ausgesetzt, so muss ich die
die beiseite, so muss ich die beiseite
den ganzen Tag aussetzen, ich will
aber alles versuchen, es ist ja kein
Mensch, noch viel weniger Geld, ich
wird in der Lage sein, mich zu
so muss ich mich sehr lang aussetzen
haben, aber ich muss mich der Zeit
mich zuwenden, ich soll mich in
mich in der Zeit mit mir
nach Maria, die ich mich
so in der Zeit mit mir
kann ich mich nicht zu
als ich mich alle Jahre so
wird ich die Zeit mit mir
antrop, ganz und alle
so sind ganz und alle
Familie, um die die
Gefühle der 22. Ich
Ich

Der Regierungsrath

des Kantons Unterwalden ob dem Wald

hat

in Straffache des *Sturichler, Al. Mezz. Engly* wegen
Banden gegen Gemeindefriede

folgende Conventionalstrafe erkennt:

1. Geldstrafe von Fr. *5* - Cts. *—*
2. Untersuchungskostentragung von " *2* " *50*
3. *geb denselben den mit Platzverweis*
behalten offenen Platz zu räumen
sofort zu räumen.

Laut Gesetz kann gegen diese Sentenz innert acht Tagen von Empfang dieser Anzeige an beim Tit. Landammannante Appellation an das Polizeigericht erklärt werden.

Sarnen, den *5. Juni* 1873.

Für die Standeskanzlei:

J. Duruz
Engly



London Jan 16th Jan 1869.
 And Messrs. Long, Perkins & Co.
 2, Mark Lane.
 Dear Sir,
 I have the honor to acknowledge the receipt of your letter of the 14th inst. in relation to the above named matter.

John W. Smith

St. Albans
27. März 1861

John Augustus and Est. of the Court of the City of New York

Dear Mr. May.

Aug. 16. 1869.

James J. Russell, Jr. 1846

It cannot be denied:
I can understand,

Augmentum verborum.

English to English dictionary available at www.english-dictionary.com

[illegible]

Aug 26 1842

Suchung

Tit. Seneciurn des Einigesichts Seneca

Ich bin Ihnen sehr dankbar für Ihren Brief vom 10. d. M. und hoffe, dass Sie sich bald wieder von der Krankheit erholen werden. Ich bin sehr dankbar für Ihre Güte und Ihre Aufmerksamkeit. Ich bin sehr dankbar für Ihre Güte und Ihre Aufmerksamkeit. Ich bin sehr dankbar für Ihre Güte und Ihre Aufmerksamkeit.

[illegible]

I have been thinking of you very much lately
 and wondering how you are getting on. I hope
 you are well and happy. I have been very
 busy lately but I have managed to find some
 time to write to you. I have been thinking
 of you very much lately and wondering how
 you are getting on. I hope you are well and
 happy. I have been very busy lately but I
 have managed to find some time to write to
 you. I have been thinking of you very much
 lately and wondering how you are getting on.

Al. Harscher

Fol. 34

Quittung.

Von Alvis Gröppler Metzger

die dem Landsäckel schuldige Strafe und Kosten

Fr. 26 Rp. 15 erhalten zu haben, bescheint

Garnen, den 19. April 1875.

für das Landsäckelamt:

F. v. Stockmann

Stockmann

Stockmann

Stachura

Cit. Alois Jüngler Diestmann

Laut Steuerregister schulden Sie noch rückständige 1877/78 *Grundsteuer* Steuer im Betrage von
..... 2 Fr. 10 Cts.

Sofern dieser Betrag nicht ohne weitere Aufforderung in Zeit von 3 *Wochen* Tagen dem betreffenden Steuereinzüger entrichtet wird, müßten Sie als Steuerrenitent der Regierung verzeigt werden.

Engelberg, den 23 Jun. 1879

pr. Gemeinderath:

P. Cattani

Der Regierungsrath

des Kantons Unterwalden ob dem Wald

hat

in Strafsache des *Herrn Alois Gürpfen, Pöstmanns* wegen
Beurteilung in Ansehung seiner Einweisung

folgende Conventionalstrafe erkennt:

1. Geldstrafe von Fr. *10* Ets. *5*

2. Untersuchungskostentragung von " *3* "

3. *Herr Gürpfen* muss *ausweisen*, bis *1^{ten}*
März die *Einweisung* *erhalten* zu lassen, *auf*
an *Polizeigewalt* zu *erhalten* *übernehmen*
muss.

Laut Gesetz kann gegen diese Sentenz innert acht Tagen von Empfang dieser Anzeige an beim Tit. Landammannamte Appellation an das Polizeigericht erklärt werden.

Sarnen, den *26. Januar* 1876.

Für die Standeskanzlei:

A. Elmi, Kanzlist

Der Regierungsrath

des

Kantons Unterwalden ob dem Wald

hat

in Strafsache des *Alvis Gröppler, Büfner in
Engelberg, kanton. verurth. worden.
Johann Wagner*

folgende Conventionalstrafe erkennt:

- 1) Geldstrafe von Fr. *10* Cts. —
- 2) Untersuchungskostentragung von " " —

(Für zulässige Revision ist nicht zu verurtheilen!)

Laut Gesetz kann gegen diese Sentenz innert acht Tagen vom Empfang dieser Anzeige beim
Titl. Kantonsammann die Appellation an das Polizeigericht erklärt werden.

Sarnen, den *30. November* 1892.

Für die Standeskanzlei:

*J. Amrein
Cantonal*

Der Regierungsrath

des Kantons Unterwalden ob dem Wald

hat

in Straffache de. *Alvin Zinsler, Meyer* wegen

mayen Mißbrauch und Raubtanzflugs
Wurf Holzraiser

folgende Conventionalstrafe erkennt:

1. Geldstrafe von . . . Fr. *2* Cts. *50*

2. Untersuchungskostentragung von " *2* " *50*

3. *Obst allfällig imitanen Caspiss*
vorbehalten, Johann Zinsler nicht
betriff allfälligem Schaden sich mit den
nach. Anrechnung in Lenzburg - wessimam
Anrechnung - wessimam Fülle.

Laut Gesetz kann gegen diese Sentenz innert acht Tagen von Empfang dieser Anzeige an beim Tit. Landammannamte Appellation an das Polizeigericht erklärt werden.

Sarnen, den *26. Februar* 1875

Für die Standeskanzlei:

Albin Kanzler

Fol. 34.

Garnen, 4 März

1891

Das Landsäckelamt von Obwalden

an

Hr. Al. Zuppeler, Rapperswil!

Wie Euch bekannt, schuldet ihr dem Landsäckel Strafe und Kosten *Goldfund*

Fr. 26 Rp.

Pflichtgemäß fordere Euch auf, mir diesen Betrag innert *10* Tagen unfehlbar zu entrichten, damit ich nicht in die Lage gesetzt werde, Euch beim h. Regierungsrath als zahlungsschwierig zu verzeigen.

Der Landsäckelmeister:

J. Ouelin